

► Aktuelle Gesetzgebung

## TK-Transparenzverordnung ist jetzt verbindlich

| Die Bundesnetzagentur hat am 19.12.16 die Transparenzverordnung für den Telekommunikationsbereich (TK-Transparenzverordnung) erlassen, die die Informationsrechte der Endnutzer gegenüber ihrem Festnetz- und Mobilfunkanbieter verbessert. Sie ist seit dem 1.1.18 verbindlich (BGBl I 2016, S. 2937). |

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die TK-Anbieter in Zukunft Produktinformationsblätter für die von ihnen vermarkteten Produkte erstellen müssen, sofern diese dem Endnutzer einen Zugang zum Internet ermöglichen. Hierdurch können sich die Endnutzer bereits vor Vertragsschluss einfach und schnell über die wesentlichen Leistungs- und Vertragsinhalte informieren. Das Produktinformationsblatt muss Angaben unter anderem über die verfügbaren Datenübertragungsraten, Vertragslaufzeiten, Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Vertrags sowie monatlichen Kosten enthalten. Die Kunden sind zudem auch darüber zu informieren, welche Dienste Teil eines vertraglich vereinbarten Datenvolumens sind.

**PRAXISHINWEIS** | Wer ein Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ausgehend davon, dass die Produktinformationsblätter nicht zuletzt deshalb auch ausdrücklich bereitgestellt werden, kann der Schuldner im Forderungsmanagement bei Einwendungen zum Vertragsschluss, zur Vertragsverlängerung und zur Höhe der Kosten auch hierauf verwiesen werden.

► Verbraucherkredit

## BGH klärt Streitfrage um die Verjährung des Widerrufsrechts

| Auf das Recht, die auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, ist § 218 Abs. 1 S. 1 BGB nicht anzuwenden. |

Das Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht verjährt nicht – anders als die aus dem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche (BGH WM 15, 227). Es entsteht auch nicht aufgrund der Verletzung der Pflicht des Unternehmers, eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen, sondern ohne Rücksicht auf die Fehlerhaftigkeit oder Fehlerfreiheit der Widerrufsbelehrung von Gesetzes wegen. Da es nicht an einen Anspruch auf fehlerfreie Belehrung anknüpft, kann es nach der aktuellen Entscheidung des BGH (10.10.17, XI ZR 555/16, Abruf-Nr. 197885) auch nicht mit einem solchen Anspruch verjähren.

**MERKE** | Das lässt aber die Frage unberührt, ob das nicht verjährte Widerrufsrecht jedenfalls verwirkt ist. Gerade bei beendeten Verbraucherdarlehensverträgen kann das Vertrauen des Unternehmers auf ein Unterbleiben des Widerrufs schutzwürdig sein, auch wenn die von ihm erteilte Widerrufsbelehrung ursprünglich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach und er es in der Folgezeit versäumt hat, den Verbraucher nachzubelehren (BGH NJW 16, 3518).

Hierüber müssen  
TK-Anbieter  
informieren



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 197885

Aufgepasst:  
Verwirkung denkbar